

## **1. Satzung zur Änderung**

### **der Satzung der Gemeinde Pirk über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.11.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 20 des Kosten gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 42, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Pirk folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Pirk vom 24.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für	
a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	160,00 Euro für 20 Jahre
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	500,00 Euro für 25 Jahre
c) eine Doppelgrabstätte	940,00 Euro für 25 Jahre

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt für	
a) ein Urnengrab	940,00 Euro für 25 Jahre
b) Urnenstele	780,00 Euro für 25 Jahre
c) Urnenwand	780,00 Euro für 25 Jahre

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) beträgt für  
eine Belegung 220,00 Euro

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pirk, den 15.12.2025

Gemeinde Pirk

(S)

Schaller  
1. Bürgermeister